Rechtlicher Hinweis:

Die dargestellten Dokumente dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!
Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.
Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.
Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen. Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Amt für Stadtplanung und Wohnen mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.

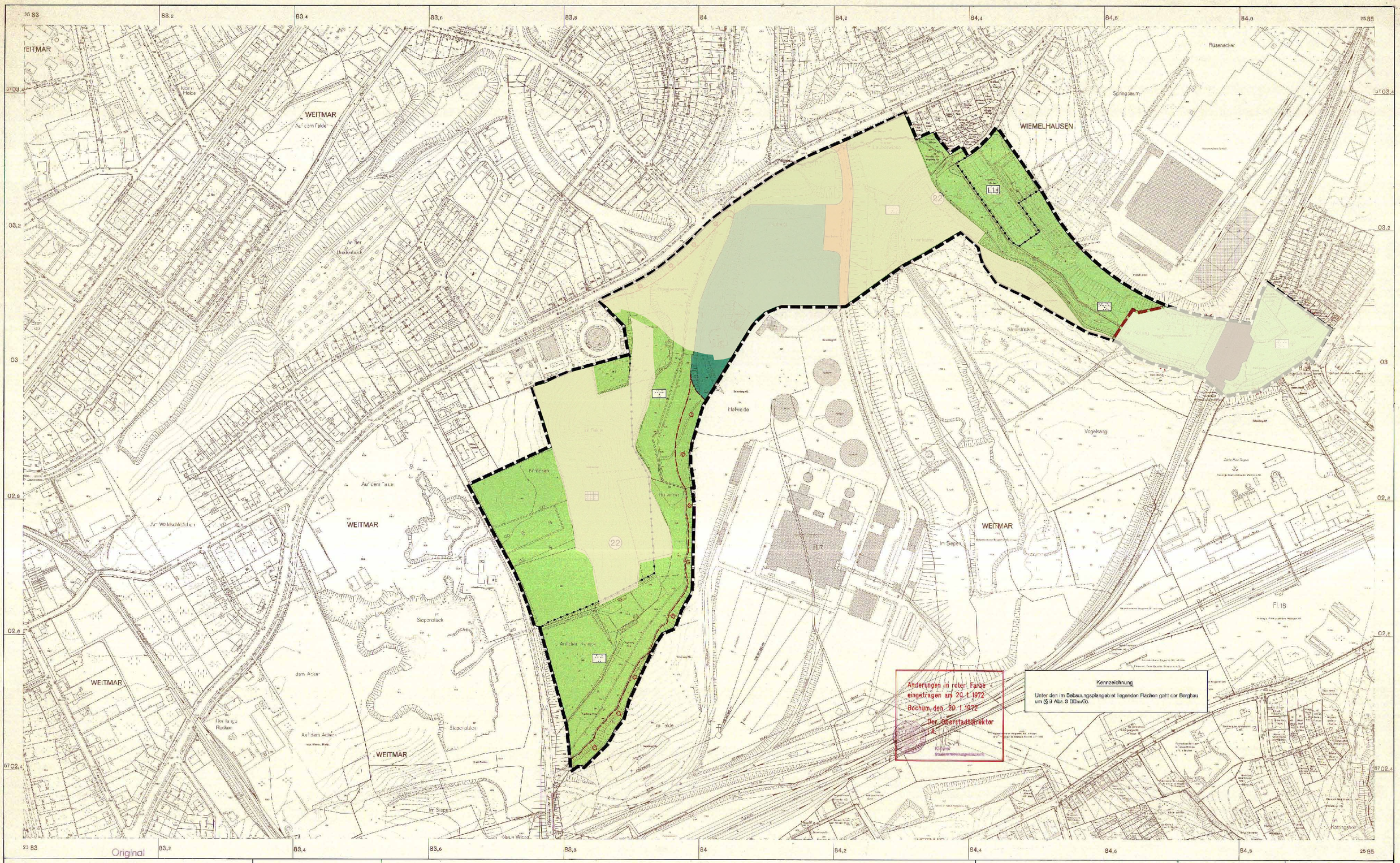

Stadt Bochum

Bebauungsplan Nr. 402

für ein Gebiet südlich Wasserstraße zwischen Straße An der Holtbrügge und Maschinenfabrik Eickhoff

- südliches Wiesental -

nach den §§ 1, 2, 8 ff des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) i. V. mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. 11. 1968 (BGBl. S. 1237) – BauNVO – der Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965 (BGBl. I S. 21) und – soweit sie zulässigerweise gesetzlich anwendbar – § 4 der Dritten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 27. 4. 1970 (GV. NW. 1970, S. 299) i. V. mit § 103 der Bauordnung NW vom 27. 4. 1970 (GV. NW. 1970, S. 96)

Grundrißplan
Blatt
Maßstab 1 : 2000

Kartengrundlage
Stadtkarte Nr. 544 546
548 553 555 557

Übersicht Maßstab 1 : 15000

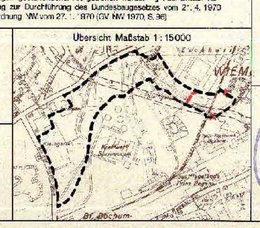

Der Bebauungsplan besteht aus einem Grundrißplan, ~~Blatt und Höhenplan(en) Blatt~~.
Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet.

Bochum, den 1. Okt. 1971

Der Oberstadtdirektor
i.A.

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19. Januar 1965.

Bochum, den 1. Okt. 1971

Vermessungs- Katasteramt
Stadt. Vermessungsdirektor

Für die Erstellung des Planentwurfs
Bochum, den 1. Okt. 1971

Bauverwaltung — Planungsamt
Stadtbaurat — ~~Stadtoberbaurat~~

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Wohn- und Geschäftsgebäude — Nebenanlagen und gewerbliche Gebäude — vorhandene Verkehrsfläche

Bemerkung: Die in dem Bebauungsplan für die Darstellung des Bestandes verwendeten Signaturen entsprechen, soweit nicht aufgeführt, der Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse für Nordrhein-Westfalen vom 1. Juli 1964

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 15 BauNVO)

- WR — Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO)
- WA — Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
- MI — Mischgebiete (§ 6 BauNVO)
- GE — Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§§ 16 bis 21a BauNVO)

- (II) — Zahl der Vollgeschosse (Z) als Höchstgrenze
- II - IV — Mindest- und Höchstgrenze zwingend
- (II a bis IV) — Z zwingend als Mindestzahl
- 0,4 — Grundflächenzahl
- (0,8) — Geschoßflächenzahl
- (30) — Baumassenzahl

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

- o — Offene Bauweise
- E — nur Einzel- u. Doppelhäuser zul.
- D — nur Hausgruppen zulässig
- g — Geschlossene Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze
- Nebenanlagen sowie Stellplätze und Garagen nicht zulässig (§ 23 Abs. 5 BauNVO)

Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 5 BauGB)

- Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Schule
- Kirche
- Kindertagesstätte, Kindergarten

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen (öffentl.)
- Öffentliche Parkflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und 7 BGB)

- Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen
- Umformerstation

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG)

- Grünflächen (öffentl.)
- Parkanlage
- Sportanlage
- Dauerkleingärten

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für Land- oder Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

- Stellung der Hauptgebäude siehe Festsetzung durch Text (Stadt Bochum – zu erwägende Flächen) (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 9 Abs. 4 BauNVO)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 5 BBauG)
- St — Stellplätze
- Ga — Garagen
- GSt — Gemeinschaftsstellplätze
- GGa — Gemeinschaftsgaragen
- 1, 2, usw. — siehe Festsetzung durch Text
- 35° — Dachneigung (§ 103 Bau ONW), als Festsetzungen durch Text
- 30° — zwingend
- F — Flachdach
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit (Stadt Bochum – zu erwägende Flächen) (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)
- Baugrenzlinie für besondere bauliche Anlagen, die einer wirtschaftlichen Zwecken dienen, Tankstelle (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 Dachstuhl BBauG)
- Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksteile (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BBauG)
- Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsfläche nicht zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG)
- Flächen für gemeinschaftliche Mülltonnen – Müllcontainer (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG)
- Verpflichtung zur Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 16 BBauG)

Vermerkte Darstellungen u. nachrichtliche Übernahmen

- Flächen für Bahnanlagen (§ 9 Abs. 4 BBauG)
- Flächen für Verbandsvorzeichnis – Einrichtungen – aufgenommen worden sind

Sonstige Darstellungen

- vorgeschlagene Aufteilungen und Gebäudeumrisse

Dieser Planentwurf gehört zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 21. Okt. 1971 zu Punkt I 19 der Tagesordnung – öffentlicher Teil –, nach welchem der Entwurf gemäß § 2 Abs. 6 BBauG öffentlich auszulegen ist.

Der Oberbürgermeister
i.V.

Oberbürgermeister — Stadtverordneter — Schriftführer

Dieser Planentwurf und die Begründung haben gemäß § 2 Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 7. Feb. 1972 bis einschließlich 9. März 1972 öffentlich ausgelegen.

Bochum, den 10. März 1972

Der Oberstadtdirektor
i.A.

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 20. April 1972 zu Punkt I/10 der Tagesordnung und ist nach – öffentlichem Teil, durch den der Plan als Satzung aufgestellt worden ist.

Oberbürgermeister — Stadtverordneter — Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist ~~teilweise~~ gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom 25. 8. 1972 (AZ: 35-7-15 genehmigt worden.
(Schreiben vom)

Essen, den 25. 8. 1972

Landesbaubehörde Ruhr
i.A.
Regierungsbaudirektor

Die ortsübliche Bekanntmachung über die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner Auslegung war mit Ablauf des 21. Sept. 1972 vollzogen. Entsprechend der ortsüblichen Bekanntmachung wird der Bebauungsplan öffentlich ausgelegt.

Bochum, den 22. Sep. 1972

Der Oberstadtdirektor
i.A.

Zu diesem Plan gehört die gutachtliche Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbands Ruhrkohlenbezirk vom 6. Jan. 1972 (Akz. 9-592-21).

Diesem Plan hat – haben der Verbandsausschuß – und der Verbandsdirektor des Siedlungsverbands Ruhrkohlenbezirk am 6. Jan. 1972 ~~und am~~ zugestimmt.

Essen, den 9. Jan. 1972

Der Verbandsdirektor
~~i.A.~~ i.A.
(Siegel)
gez. Hildebrandt
Baudirektor

An der Aufstellung dieses Plans hat als Straßenbaulastträger mitgewirkt.

Bochum, den ..... 19..

Der Oberstadtdirektor
i.A.